

Aufgrund § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I , S. 3634), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), hat der Gemeinderat am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bebauungsplan „Waldweg II“ für die Flurstücke 6170/3 und 7546

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

- 1) Zur Sicherung einer sinnvollen Entwicklung steht der Gemeinde Neckarwestheim für das Grundstück im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht zu.
- 2) Die Gemeinde Neckarwestheim beabsichtigt, im räumlichen Geltungsbereich der Satzung die sinnvolle Entwicklung sicherzustellen. Ziel soll eine sinnvolle zweckorientierte gewerbliche Entwicklung dieses Flurstücks sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 6170/3 und 7546.
- 2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Neckarwestheim vom 07.09.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Baugesetzbuch in Kraft.

Neckarwestheim, 24.09.2020

gez.
Jochen Winkler
Bürgermeister

Bereitgestellt auf der Homepage der Gemeinde Neckarwestheim am 25.09.2020.